



**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Psychologie
mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 18. April 2012
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2012 S. 177)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität 9/2009, S. 812). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 14. Dezember 2011 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. April 2012 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 18. April 2012 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn, Studiendauer
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 6 Modulbeschreibungen
- § 7 Praxismodul
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Zulassung zu Modulen
- § 10 Gleichstellungsklausel
- § 11 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science.



§ 2

Studienvoraussetzungen

- (1) Notwendige Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Ein besonders guter Kenntnisstand ist erwünscht in Mathematik, Biologie, Deutsch und in Englisch.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.

§ 4

Ziel des Studiums

- (1) ¹Das Studium bereitet auf eine praktische Tätigkeit als Psychologe vor, die nicht einen Master- oder Diplomabschluss in Psychologie voraussetzt, und qualifiziert den Absolventen für weiterführende Masterstudiengänge aus dem Bereich der Psychologie. ²Das Bachelorstudium in Psychologie vermittelt grundlegende wissenschaftliche und methodologische Kenntnisse (zentrale psychologische Konzepte und Theorien sowie Ergebnisse psychologischer Forschung; Strategien und Methoden der Erkenntnisgewinnung) sowie berufspraktische Qualifikationen (Arbeitstechniken der Diagnostik, Evaluation, Prognostik, Intervention) und bereitet auf ausgewählte Berufsfelder vor (Gesundheits- und Sozialwesen, Bildungswesen, Wissenschaft, Verwaltung, Industrie, Rechtswesen).
- (2) ¹In den Grundlagenmodulen werden zentrale theoretische und empirische Kenntnisse vermittelt. ²Diese Module enthalten orientierende Studieninhalte und repräsentieren die verschiedenen psychologischen Grundlagendisziplinen. ³Die Methodenmodule decken die wesentlichen Teile einer psychologischen Methodenausbildung ab. ⁴Diese umfassen Verfahren und Techniken der empirischen Prüfung psychologischer Theorien und Hypothesen, Methoden der Messung psychologischer Konstrukte, sowie Methoden der Planung und Bewertung psychologischer Eingriffe und Maßnahmen. ⁵Die Anwendungsmodule sollen mit der Anwendung psychologischen Wissens in den wichtigsten Tätigkeitsfeldern der Psychologie vertraut machen. ⁶Hierzu gehört auch die Auseinandersetzung mit einem nichtpsychologischen Fach. ⁷In den Modulen des Bereichs Schlüsselqualifikationen werden grundlegende Fertigkeiten des psychologischen Arbeitens in Wissenschaft und Praxis vermittelt. ⁸Hierzu ist auch eine berufspraktische Tätigkeit in diesen Abschnitt eingeordnet. ⁹Mit der Bachelorarbeit, die in der Regel eine empirische Untersuchung einschließt, soll die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten nachgewiesen werden.
- (3) Die akademische Ausbildung in Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science liefert eine hinreichende Voraussetzung für eine erfolgreiche Teilnahme an sämtlichen weiterführenden Masterstudiengängen aus dem Bereich der Psychologie.



§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Bachelorstudium der Psychologie umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Die Bachelorarbeit soll das Studium abschließen.
- (2) ¹Die Untergliederung des Studiums in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs und dem Musterstudienplan zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) ¹Das Bachelorstudium der Psychologie besteht aus 25 Pflichtmodulen, einem nichtpsychologischen Nebenfach (Wahlpflichtmodul) und der Bachelorarbeit (12 LP). ²Im Einzelnen sind die folgenden Pflichtmodule mit der jeweils angegebenen Zahl von Leistungspunkten zu absolvieren:

Grundlagenmodule

1. Biologische Psychologie (9 LP)
2. Allgemeine Psychologie I (6 LP)
3. Allgemeine Psychologie II (6 LP)
4. Entwicklungspsychologie (9 LP)
5. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie (9 LP)
6. Sozialpsychologie (9 LP)

Methodenmodule

7. Methodenlehre I (6 LP)
8. Methodenlehre II (6 LP)
9. Empirische Forschungsmethoden (3 LP)
10. Empirisches Forschungsseminar (8 LP)
11. Einführung in die Psychologische Diagnostik (6 LP)
12. Einführung in die Testtheorie und Testkonstruktion (5 LP)
13. Psychologische Intervention (6 LP)
14. Evaluationsforschung (6 LP)

Anwendungsmodule

15. ABO-Psychologie (9 LP)
16. Klinische Psychologie (9 LP)
17. Pädagogische Psychologie (9 LP)
18. Praxis der Beratungspsychologie (9 LP)



Schlüsselqualifikationen

19. Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentationstechniken (2 LP)
 20. Computergestützte Datenanalyse (4 LP)
 21. Berufskunde und Berufspraktische Aspekte (2 LP)
 22. Praktikumskolloquium (1 LP)
 23. Bachelorpropädeutikum (3 LP)
 24. Versuchspersonenstunden (1 LP)
 25. Berufsorientierendes Praktikum (15 LP)
- (4) Als Wahlpflichtmodul ist das Nichtpsychologische Nebenfach im Umfang von 10 LP aus verschiedenen Angeboten auswählbar.

§ 6

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung den Modulbeschreibungen zu entnehmen. ²Sie sollen von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben werden.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und gehen über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.
- (3) Die Module aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen, das Modul der Empirischen Forschungsmethoden sowie das Modul des Empirischen Forschungsseminars werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

§ 7

Praxismodul

- (1) ¹Das berufsorientierende Praktikum umfasst insgesamt 8 Wochen und kann in zwei Abschnitte von jeweils 4 Wochen Dauer unterteilt werden (diese Zeitangaben beziehen sich auf Vollzeitbeschäftigung; bei Teilzeitbeschäftigung erhöhen sich die Zeitangaben entsprechend der Arbeitszeit). ²Das Praktikum soll in psychologische Berufsfelder einführen. ³Praktika, die nicht in ein Berufsfeld für Psychologen einführen, sind nicht anrechenbar. ⁴Das Praktikum soll an einer Einrichtung absolviert werden, die hauptamtlich einen Psychologen mit abgeschlossener akademischer Ausbildung in Psychologie (Diplom, Bachelor of Science, Master of Science) oder eine Person mit vergleichbarem Abschluss beschäftigt, der die Anleitung und Betreuung des Praktikanten übernimmt. ⁵In besonderen Fällen kann die psychologische Betreuung auch von einem Hochschullehrer des Instituts für Psychologie übernommen werden, wenn diese in der Praktikumsstelle selbst nicht gesichert ist.
- (2) ¹Der Modulverantwortliche des Praxismoduls entscheidet über die Anerkennung einer Einrichtung als Praktikumsstelle. ²Er stellt eine Liste von geeigneten Einrichtungen für die Durchführung von Praktika zur Verfügung. ³Wählt der Studierende eine Praktikumsstelle, die dem Modulverantwortlichen nicht bekannt ist, muss der Studierende eine Beschreibung der zu erwartenden Arbeitstätigkeiten und der Betreuung vor Beginn des Praktikums einreichen, auf deren Grundlage der Modulverantwortliche darüber entscheiden kann, ob die betreffende Einrichtung als Praktikumsstelle anerkannt werden kann.



- (3) ¹Der Praktikant fertigt einen zusammenfassenden Bericht über die Arbeitsinhalte, durchgeführten Arbeiten und gewonnenen Erfahrungen an („Portfolio“). ²Die Praktikumsstelle stellt eine Bescheinigung über Dauer und Art der durchgeführten Aufgaben aus. ³Bericht und Bescheinigung sind dem Modulverantwortlichen des Praxismoduls einzureichen.

§ 8 Studienfachberatung

- (1) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführung in das Studium statt, die über Studienaufbau, Studieninhalte, Tätigkeitsfelder von Psychologen und Studienanforderungen informiert.
- (2) ¹Die Studienfachberatung erfolgt durch die Studienfachberatung des psychologischen Instituts und soll die individuelle Studienplanung unterstützen. ²Beratung zu den spezifischen Modulen des Modulplanes erfolgt durch die jeweiligen Modulverantwortlichen. ³Beratung in Zusammenhang mit Fragen bzgl. der Prüfungs- und Studienordnung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Instituts für Psychologie.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 9 Zulassung zu Modulen

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
B-PSY-202, B-PSY-206, B-PSY-208	B-PSY-201
B-PSY-206	B-PSY-202
B-PSY-204	B-PSY-203
B-PSY-600 (Bachelorarbeit)	Erwerb von 120 LP

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich gleichermaßen auf weibliche und in männliche Personen.



§ 11
Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena